

Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Hamm nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die Stadt Hamm ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW) und zugleich zuständige Behörde gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG in Verbindung mit Art. 2 lit. c) VO 1370/2007 (vgl. Art. 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW). Sie hat mit Stadtratsbeschluss vom 24.03.2025 die Absicht gefasst, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 bezüglich des Stadtliniennetzes Hamm für den Zeitraum von zehn Jahren (01.01.2028 bis zum 31.12.2037) im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 GWB direkt an die Verkehrsbetrieb Hamm GmbH zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG bekanntgemachte Direktvergabeabsicht definiert die mit dem beabsichtigten öDA verbundenen (Mindest-)Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. a), Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind.

Die grundlegende Basis für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bildet der Nahverkehrsplan der Stadt Hamm in der vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 beschlossenen Fassung. In diesem Ergänzenden Dokument werden die zum Zeitpunkt der Direktvergabe maßgeblichen und von dem internen, aber auch einem möglichen dritten Betreiber zu erfüllenden Anforderungen an die Verkehrsleistung festgelegt und gegenüber den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Hamm konkretisiert. Sollte der Nahverkehrsplan während dieses laufenden Verfahrens fortgeschrieben werden und hieraus relevanten Änderungen für das Stadtliniennetz resultieren, wird die Stadt Hamm nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 VO 1370/2007 eine Berichtigung der Bekanntmachung vornehmen.

Unter Hinweis auf § 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG erfolgt die Vergabe ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Stadtliniennetz Hamm als einheitliches Linienbündel. Das Stadtliniennetz Hamm umfasst derzeit die Hauptlinien, die Spätverkehrslinien (Ringlinien) sowie die Linien für Früh- und Mittagsverkehre (für die Allgemeinheit zugängliche Schulbuslinien). Dem Betreiber wird für das vorstehend

beschriebene Bediengebiet ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f) der VO 1370/2007 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt werden.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu versagen.

Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Anforderungen an Mindest- und Qualitätsstandards für das verkehrliche Leistungsangebot in Hamm

1. Verkehrlicher Leistungsumfang

Nach heutigem Planungsstand wird die Gesamtleistung zum Stichtag 01.01.2028 voraussichtlich rund 3,84 Mio. Nutzwagenkilometer im Normjahr in Festbedienung betragen. Sollte der derzeit auf den Linien 1/3 und 10/11 von montags bis freitags in den Hauptverkehrszeiten (zwischen 6:30 und 8:30 Uhr sowie 13:00 und 18:00 Uhr) bestehende 10-Minuten-Takt über den 31.12.2026 hinaus nicht verlängert werden, reduzieren sich die Nutzwagenkilometer im Normjahr in Festbedienung auf rund 3,7 Mio. Davon werden jeweils ca. 210.000 Nutzwagenkilometer durch sogenannte Schüler-Einsatzwagen erbracht.

Ergänzt wird dieses Angebot durch derzeit nachgefragte ca. 10.000 Nutzwagenkilometer im Taxibus-Betrieb inkl. AST-Nachtverkehr sowie derzeit nachgefragte ca. 5.000 Nutzwagenkilometer im Gelegenheitsverkehr gem. §43 PBefG (Bäderbus-Betrieb).

In der **Anlage 1** beigefügt sind Übersichten über die jährliche Nutzwagenkilometer-Leistung je Linie mit und ohne den oben angesprochenen 10-Minuten-Takt nach heutigem Stand.

Die derzeit geplanten Linienverläufe und Fahrpläne für die einzelnen Linien sind in **Anlage 2** dargestellt. Die entsprechenden Liniennetzpläne für den Tag- und Nachtverkehr sind in **Anlage 3** hinterlegt.

Zu Großveranstaltungen wie dem Kurparkfest bietet das Verkehrsunternehmen mit dem Aufgabenträger abgestimmte zusätzliche Fahrleistungen an. In der Silvesternacht hält das Verkehrsunternehmen ein zusätzliches Verkehrsangebot auf der Basis des als **Anlage 4** beigefügten Fahrplans vor.

Die Betriebszeiten ergeben sich aus den Bedienungsstandards. Eine Übersicht über die jeweiligen Bedienungsstandards gibt **Anlage 5**.

2. Angebotsgestaltung und Netzmanagement

Im Rahmen der kontinuierlichen Fortschreibung des Nahverkehrsplans setzt das Verkehrsunternehmen die Vorgaben des Aufgabenträgers unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekte bei der strategischen und auch operativen Netz- und Fahrplanung um. Der Aufgabenträger bietet im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Mitwirkungsmöglichkeiten für das Verkehrsunternehmen. Das

Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Mitwirkungsmöglichkeiten entsprechend wahrzunehmen.

Auf dieser Grundlage erstellt das Verkehrsunternehmen die für die Erbringung der entsprechenden Verkehrsleistung erforderlichen Umlauf- und Dienstpläne.

Durch regelmäßige Marktbeobachtung und durchzuführende Fahrgastzählungen ermittelt das Verkehrsunternehmen die Entwicklung des Beförderungsbedarfs. Das Verkehrsunternehmen stattet dazu seine Fahrzeuge mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) aus. Zur Auswertung der Daten wird das Hintergrundsystem der Firma COSMO CONSULT AG genutzt.

3. Einnahmeverantwortung

Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln und die hiermit verbundene Nachweisführung zur Verwendung der Fördermittel und behält diese ein.

Die Einnahmenverantwortung liegt beim Verkehrsunternehmen. Dieses verpflichtet sich, am Einnahmeverfahren der Tarifgemeinschaft Münsterland und Ruhr-Lippe, des Westfalentarifs, des NRW-Tarifs und des Deutschlandtickets teilzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Beantragung von öffentlichen Ausgleichszahlungen (z. B. nach § 145 ff. SGB IX und § 11a ÖPNVG NRW) und die hiermit verbundene Nachweisführung zur Berechtigung und behält diese ein.

Zur Sicherung der Einnahmen führt das Verkehrsunternehmen regelmäßig Ticketkontrollen durch Fahrscheinprüfer: innen in den Bussen durch.

4. Tarifierung

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Tarifbestimmungen der Tarifgemeinschaft Münsterland und Ruhr-Lippe, des Westfalentarifs, des NRW-Tarifs und des Deutschlandtickets anzuwenden.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 39 Abs. 1 PBefG.

5. Vertrieb

Die Organisation des Ticketvertriebs liegt in der Zuständigkeit des Verkehrsunternehmens.

Über die Anforderungen an die Tickets informiert die zuständige Tarifgeschäftsstelle.

Das Verkehrsunternehmen sorgt für einen kundenfreundlichen und digitalen Bestellprozess von Tickets, sodass der digitale Bestellprozess über Abo-Online bzw. App hervorgehoben wird. Persönliche Beratung erhalten die Fahrgäste über die Schlaue Nummer, die Abo-Hotline oder in der zentralen Vorverkaufsstelle.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, auf eigene Kosten und eigenverantwortlich ein Vertriebssystem aufzubauen. Das Verkehrsunternehmen muss alle Tickets der unter 4. genannten Verbund- und Gemeinschaftstarife in der jeweils gültigen Fassung über sein Vertriebssystem verkaufen können.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine zentrale Vorverkaufsstelle. Neben der allgemeinen Kundenbetreuung findet dort auch der Verkauf von Tickets sowie die Bearbeitung von Abonnements statt.

Darüber hinaus unterhält und betreut das Verkehrsunternehmen bei Bedarf weitere Vorverkaufsstellen. Als Digitaler Vertriebsweg bietet das Verkehrsunternehmen die Bereitstellung und Unterhaltung einer App an.

Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die gesamte Aboverwaltung, sowie den Vertrieb und die Abrechnung von Schülertickets und Jobtickets.

Zur allgemeinen Werbung und zur Absatzförderung für den ÖPNV erstellt das Verkehrsunternehmen entsprechende Informationsunterlagen.

6. Haltestellen, Sozialstationen und Toilettenanlagen

Das Verkehrsunternehmen hat die Haltestellenmasten auf eigene Rechnung zu beschaffen. Über den etwaigen Erwerb vorhandener Masten muss er sich selbständig mit dem heutigen Mastbetreiber verständigen.

Die allgemeine Ausstattung von Haltestellen (Masten, Beschilderung, Fahrplankasten/Vitrine, Abfallbehälter etc.) muss einem einheitlichen Corporate Design entsprechen. Des Weiteren sind alle Haltestellen durch das Verkehrsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit aktuellen Fahrplänen und Tarifinformationen auszurüsten (§ 32 BOKraft, § 45 Abs.3 StVO, § 40 Abs. 4 PBefG).

Die Bedarfsfeststellung, Planung und Einrichtung von Haltestellen sowie deren Verlegung und Instandhaltung / Pflege obliegt für alle Haltestellen auf Hammer Stadtgebiet dem Verkehrsunternehmen. In den Zuständigkeitsbereich des Verkehrsunternehmens fällt dabei die Fahrgastinformation an Haltestellen sowie die Ausrüstung mit Fahrgastunterständen. Die bauliche Gestaltung liegt in der Verantwortung der Stadt Hamm bzw. des Straßenbaulastträgers.

Bei Umleitungen koordiniert das Verkehrsunternehmen alle hiermit verbundenen Arbeiten (Verlegung von Haltestellen, Fahrgastinformation etc.) für das gesamte Stadtgebiet.

Auch die Bedarfsermittlung, Planung und Errichtung von Fahrgastunterständen sowie deren Instandhaltung / Pflege liegt in der Zuständigkeit des Verkehrsunternehmens. Erforderlich ist hierbei auch eine enge Kooperation mit dem Anbieter von Werbewartehallen (derzeit Fa. Ruhfus, Dortmund).

Das Verkehrsunternehmen trägt sowohl bei den Haltestellen als auch bei den Fahrgastunterständen alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Dritte (Ruhfus/Werbepartner oder Förderungen) gedeckt werden. Die Kosten für die bauliche Gestaltung trägt die Stadt.

Das Verkehrsunternehmen betreibt das Haltestelleninformationssystem HIS vom Anbieter GVS und pflegt dieses, indem alle Änderungen bei Haltestellen und Fahrgastunterständen zeitnah aktualisiert werden. Der Aufgabenträger nutzt dieses System ebenfalls mit eigenen Lizenzen.

Die in **Anlage 6** aufgeführten Sozialstationen und Toilettenanlagen unterhält das Verkehrsunternehmen. Bei der Nutzung durch andere Partnerunternehmen ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, entsprechende Nutzungsentgelte zu erheben.

7. Dynamisches Fahrgastinformationssystem

Das vom Aufgabenträger angeschaffte Dynamische Fahrgastinformationssystem (16 Lumino-Anzeigen) wird durch das Verkehrsunternehmen betrieben. Das Verkehrsunternehmen betreibt darüber hinaus 44 eigene Anzeigen von Axentia.

Das Verkehrsunternehmen koordiniert die von den Partnerunternehmen bereitgestellten Daten und verarbeitet diese im System.

8. Betrieb einer zentralen Verkehrsleitstelle

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine zentrale Verkehrsleitstelle zur Überwachung und Steuerung des Betriebsablaufs. Mit der Vorhaltung einer zentralen Funkleitstelle ist das Verkehrsunternehmen während seiner unter 1. genannten Betriebszeiten somit auch Ansprechpartner für alle in Hamm verkehrenden Partnerunternehmen (Verkehrsunternehmen).

Störungen und Umleitungen im Stadtgebiet Hamm, auch wenn diese ausschließlich Partnerunternehmen betreffen, werden zentral vom Verkehrsunternehmen abgewickelt. Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Information der Partnerunternehmen und der Behindertenverbände.

Während der Betriebszeiten erfolgen die Taxibus-Bestellungen über die zentrale Verkehrsleitstelle.

9. Fahrgastinformation

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Herausgabe von Fahrplaninformationen.

Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Erstellung von gedruckten Informationsmaterialien wie Fahrplan- und Tarifaushängen an den Haltestellen, Fahrplanbuch, Linienfoldern und Foldern zu Sonderveranstaltungen wie Kurparkfest, Weihnachts- und Silvesterverkehr.

Im Rahmen der Verkehrsgemeinschaft beteiligt sich das Verkehrsunternehmen am System der Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA).

10. Qualitätsstandards

In den Qualitätsstandards (**Anlage 7**) sind umfassend die Anforderungen an das Fahrpersonal, die Fahrzeuge, die Verkehrsdurchführung, die Haltestellen, die Kommunikation, den Service und den Vertrieb beschrieben.

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets im betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der StVG, StVO, StVZO, des PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Verkehrsunternehmen muss die Beachtung der Anforderungen aus dem Gesetz zur Gleichstellung Behinderter (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sicherstellen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Fahrzeuge durch eine kontinuierliche und sorgfältige Instandhaltung sowie durch eine zeitnahe Reparatur bzw. den Austausch beschädigter bzw. verschlissener Inneneinrichtungsbestandteilen auf dem vereinbarten Niveau zu halten und dieses über den gesamten Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Kapazitäten in jedem Fall sicherzustellen, dass es die im Personenbeförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Betriebs- und Beförderungspflicht sowie alle weiteren gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

11. Einhaltung der Clean-Vehicle-Directive (CVD)/ des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)

Nach § 6 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG müssen im maßgeblichen Referenzzeitraum (01.01.2026 – 31.12.30) von den zum Einsatz kommenden leichten Nutzfahrzeugen grundsätzlich mindestens 38,5 % saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG sein. Von den zum Einsatz kommenden schweren Nutzfahrzeugen müssen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b) SaubFahrzeugBeschG mindestens 65 % saubere schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG, und davon gemäß § 6 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG mindestens die Hälfte emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG sein.

Zwischenzeitlich ist eine länderübergreifende Branchenvereinbarung i.S.d. § 5 SaubFahrzeugBeschG in Kraft getreten, der u.a. auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Diese Branchenvereinbarung zielt darauf ab, die Einhaltung der erforderlichen Mindestbeschaffungsquoten auf der Ebene des jeweiligen Landes insgesamt oder im Verbund mit anderen Ländern sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Stadt Hamm vor, sich dieser Branchenvereinbarung und den damit verbundenen Meldeverfahren anzuschließen.

Unabhängig von dieser Entscheidung, bekennt sich die Stadt Hamm mittel- und langfristig zur Dekarbonisierung des Busverkehrs und strebt daher eine (sukzessive) Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge an.

12. Kundengarantien

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif. An dieser Stelle sei insbesondere auf Ziffer 11 der Beförderungsbedingungen hingewiesen, welche die Mobilitätsgarantie regelt.

13. Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Im Beschwerdemanagement sind durch das Verkehrsunternehmen die nachfolgend definierten Leistungen zu erbringen:

- Für die Annahme von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich.
- Als Kundenresonanzen sind alle beim Verkehrsunternehmen eingehenden schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden aufzunehmen.
- Vom Verkehrsunternehmen sind Stellungnahmen zu Kundenbeschwerden innerhalb von drei Werktagen zu erarbeiten und zu versenden. Ist dieses nicht möglich, wird innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid herausgegeben.
- Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren und auf Verlangen dem Aufgabenträger vorzulegen.

14. Qualitätssicherung

Das Verkehrsunternehmen nimmt auf eigene Kosten regelmäßig am ÖPNV-Kundenbarometer von Info GmbH teil, um die Qualität des Verkehrsangebotes sowie der Kundenzufriedenheit zu ermitteln.

Anlagen

Anlage 1: Konzessionsliste und Übersichten Linienkilometer

Anlage 2: Linienverläufe und Fahrplantabellen mit und ohne 10-Minuten-Takt

Anlage 3: Liniennetzpläne für Tag- und Nachtverkehr

Anlage 4: Verkehrsangebot mit Silvesternacht

Anlage 5: Bedienungsstandards

Anlage 6: Sozialstationen und Toilettenanlagen

Anlage 7: Qualitätsstandards